

Statuten FCB-Fanclub queerpass // basel

Art. 1 Name

Der Fanclub queerpass // basel ist ein Verein nach den Artikeln 60 fortfolgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist Basel.

Art. 2 Ziel und Zweck

2.1 Ziele / Zweck

- Wir wollen die Gemeinschaft in Form von gemeinsamen Besuchen der Heim- und Auswärtsspiele des FC Basel 1893 sowie durch sonstige gemeinsame Freizeitaktivitäten fördern.
- Wir wollen darauf aufmerksam machen, dass sich Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Ausrichtung zusammen für den Fussballsport begeistern können. Dies soll durch unsere gemeinsame Präsenz als „queer“ Fanclub mit schwulen, lesbischen, bi- und heterosexuellen Fans deutlich gemacht werden.
- Wir treten für ein gleichberechtigtes Miteinander von Menschen ein – jederzeit und überall. Dabei richten wir uns gegen jegliche Form von Diskriminierung, insbesondere die auf Grund der sexuellen Orientierung.
- Wir engagieren uns für die „gepflegte Ästhetik“ des Fussballsports auf allen Ebenen und unabhängig von kommerziellen Aspekten.
- Wir distanzieren uns von jeglichen Provokationen gegenüber anderen Fanclubs sowie von rassistischen, sexistischen, gewaltsamen und extremistischen Übergriffen.
- Wir pflegen Kontakte zu Fanclubs von in- und ausländischen Vereinen.
- Wir sind politisch und konfessionell neutral.
- Wir verfolgen keine kommerziellen Zwecke und erstreben keinen finanziellen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede/r werden, die/der sich mit den Anliegen des Clubs identifiziert.

3.2 Eintritt

Eintrittsgesuche sind mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied oder via Website anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss. Ein Beitrittsgesuch darf nicht wegen der Nationalität, der Religion, der Hautfarbe, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder der sexuellen Orientierung der/des Gesuchstellenden abgelehnt werden. Bei Stimmgleichheit hat die/der PräsidentIn den Stichentscheid.

3.3 Austritt

Austritte haben schriftlich mit Unterschrift zu erfolgen. Austritte können auf jedes Monatsende erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen gelten bis zum Austritt. Rückerstattungen von einbezahlten Jahresbeiträgen, Spenden usw. werden nicht getätigt.

Art. 4 Mittel

4.1 Einnahmen

Die Einnahmequellen des Clubs sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Einnahmen aus Anlässen, die der Club organisiert oder mitorganisiert.

4.2 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich an der Hauptversammlung festgelegt.

Art. 5 Organisation

5.1 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand

5.2.1 Hauptversammlung

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisionsberichts
- Genehmigung des Jahresberichts
- Festsetzen des Budgets
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstands
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Statutenänderungen

5.2.2 Protokoll

Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt.

5.2.3 Reguläre Hauptversammlung

Jährlich findet eine Hauptversammlung statt. Die Einladung hat schriftlich unter Angaben der Traktanden zu erfolgen.

5.2.4 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

5.3.1 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- PräsidentIn
- KassierIn
- SekretärIn

Die/der KassierIn oder die/der SekretärIn belegt zusätzlich das Amt der/des Vize-Präsidentin/Präsidenten.

5.3.2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt die laufenden Geschäfte im Sinne des Vereins. Der Vorstand trifft nach Bedürfnis zusammen.

5.3.3 Vorstandstätigkeit

Jedes Vorstands- und Vereinsmitglied ist ehrenamtlich tätig und hat keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Ausgenommen sind finanzielle Ausgaben zugunsten des Clubs.

5.3.4 Amtsdauer / Wiederwahl

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 6 Kontrollstelle

6.1 Revisoren

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet der Hauptversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich und kann vom Vorstand oder 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt werden.

Art. 7 Haftung

7.1 Schulden des Clubs

Für die Schulden des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7.2 Haftung gegenüber Mitgliedern

Im weiteren lehnt der Fanclub jede Haftung für Schäden, welche seinen Mitgliedern an Aktivitäten des Vereins widerfahren, ab.

7.3 Kosten aufgrund eines Mitgliedes

Der Verein kann für Kosten, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines Mitgliedes entstehen, auf das Mitglied Rückgriff nehmen.

Art. 8 Auflösung

8.1 Auflösungsformalitäten

Die Auflösung des Clubs kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

8.2 Nachlass

Das ganze Clubguthaben ist an die Nachwuchsabteilung des FC Basel 1893 zu überweisen.

Art. 9 Schlussbestimmung

9.1 Statutenänderungen

Statutenänderungen können an der Hauptversammlung beantragt und vorgenommen werden. Hierzu braucht es den einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die/der PräsidentIn den Stichentscheid.

9.2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert von Anfang Juli bis Ende Juni des Folgejahres.

9.3 Statuten

Jedes Mitglied bekommt beim Eintritt in den Club ein Exemplar dieser Statuten. Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

FCB Fanclub
queerpass // basel

--> www.queerpass.ch
--> info@queerpass.ch

Basel, den 19. Juli 2007